

Ihre Rechte als Unfallgeschädigter

Als Geschädigter dürfen Sie die Werkstatt Ihres Vertrauens mit der Instandsetzung Ihres Fahrzeugs und einen unabhängigen Sachverständigen Ihrer Wahl mit der Ermittlung der Unfallschäden beauftragen.

Der Sachverständige dokumentiert die eingetretenen Schäden und ermittelt den erforderlichen Reparaturweg sowie die voraussichtlichen Reparaturkosten. Auch ermittelt er, ob eine merkantile Wertminderung, ein trotz Instandsetzung verbleibender Minderwert des Fahrzeugs, eingetreten ist.

Für die Dauer des unfallbedingten Ausfalls Ihres Fahrzeugs steht Ihnen ein Mietwagen oder wenn Sie diesen nicht in Anspruch nehmen, Nutzungsausfall zu.

Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf Erstattung einer allgemeinen Unfallkostenpauschale zwischen EUR 20,00 und EUR 30,00 für die Ihnen entstehenden Telefon-, Porto- und Fahrtkosten.

Welche Ansprüche Ihnen zustehen, kann Ihnen ein Rechtsanwalt erläutern. Zur Durchsetzung aller Ihrer unfallbedingten Ansprüche empfehlen wir daher die Beauftragung einer auf das Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei.

Die durch die Beauftragung entstehenden Kosten trägt, soweit Sie für den Unfall nicht haften, die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Unfallgegners.